

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 28

Artikel: Die Indexziffer des eidg. Arbeitsamtes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von größter Wichtigkeit, Wert und Verwendung der Metalle ist das Verhalten derselben an der Luft. Die meisten Metalle erfahren bei längerem Liegen an der Luft, besonders an feuchter Luft, eine für technische Zwecke sehr ungünstige Veränderung. Sie verlieren Glanz und Farbe und überziehen sich an der Oberfläche mit einer Schicht eines mehr oder weniger lockeren Stoffes, der allmählich immer weiter dringt und unter Umständen das ganze Metall verzehrt. Diese Veränderung beruht darauf, daß sich diese Metalle mit dem Sauerstoff der Luft zu neuen Stoffen, sogenannten Oxiden (Sauerstoffverbindungen), vereinigen, die die erwähnten ungünstigen Eigenschaften besitzen.

Der bekannteste Vorgang dieser Art ist das Rosten des Eisens. Der Eisenrost ist eine solche Verbindung des Eisens mit Sauerstoff, ist also ein Eisenoxyd. Kupfer bildet auf dieselbe Weise Grünspan; Blei, das in reinem Zustande hell und glänzend ist, wird schon bei kurzem Liegen an der Luft blind und trübe, ebenso auch Aluminium, das, weil es eben immer oxidiert ist, fast nur als mattgraues Metall bekannt ist, obwohl es auf frischem Schnitt ebenso hell und glänzend ist wie Silber, ein Aussehen, das sich unter der Einwirkung der Luft jedoch schon in kurzer Zeit verliert. Ganz ähnlich verhält sich auch das Zink. Nickel, ein dem Eisen sehr ähnliches Metall, bildet ebenso wie dieses ein rostähnliches Oxid, wenn auch nicht so leicht wie Eisen. Sehr begünstigt wird die Oxidation der Metalle durch Feuchtigkeit. Während beispielsweise das gewöhnliche Eisen in trockener Luft unverändert bleibt, rostet es bei Gegenwart von Wasser oder in feuchter Luft sehr schnell und stark, und da die Luft immer Feuchtigkeit enthält, ist das Eisen auch fast immer dem Rosten ausgesetzt. Die Rostverhütung ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Eisentechnik und ist nahezu ein eigener Zweig der Wissenschaft und Technik geworden. Die Mittel, um das Eisen vor Rost zu schützen, bestehen in der Hauptsache darin, daß das Eisen mit einem dicht anhaftenden Anstrich oder Überzug versehen wird, der das Metall von der Luft abschließt, und so die Einwirkung des Sauerstoffes auf das Metall und damit das Rosten desselben verhindern soll.

Auch das Zink oxidiert, jedoch in anderer Weise wie das Eisen. Während bei letzterem der Rost, nachdem er einmal angefangen hat, immer tiefer in das Metall eindringt und dieses unter Umständen ganz aufzressen kann, beschränkt sich die Oxidation des Zinks lediglich auf die Oberfläche. Diese Oxidschicht, die auch nur ganz dünn und von mattem grauem Aussehen ist, schützt das darunter liegende Metall vor weiterer Oxidation, so daß das Zink durch die Einwirkung der Luft niemals erheblich geschädigt werden kann. Diese wertvolle Eigenschaft des Zinks benutzt man, um das Eisen vor Rost zu schützen. Das geschieht, indem das Eisen auf galvanischem Wege mit einer Schicht Zink überzogen wird. Diese Zinkschicht oxidiert zwar an ihrer Oberfläche, unter dieser bleibt das Zink jedoch unverändert und schützt dadurch sich und zugleich auch das Eisen vor dem Zutritt und der schädlichen Einwirkung der Luft. Derartiges Eisen heißt verzinktes oder galvanisiertes Eisen. Die Verzinkung ist eines der besten und dauerhaftesten Rostschutzmittel des Eisens.

(Fortsetzung folgt.)

Die Indexziffer des eidg. Arbeitsamtes.

(Korrespondenz.)

Unter dem Titel „Indexfragen“ haben wir kürzlich auf die verschiedenen öffentlichen und privaten Teuerungsberechnungen hingewiesen*) und erwähnt, daß alle

*) Vergl. „Illust. Schweiz. Handwerker-Zeitung“ Nr. 26/1923.

Berechnungen, mit Ausnahme derjenigen des statistischen Amtes der Stadt Bern ziemlich genau übereinstimmen mit den Erhebungen des eidgen. Arbeitsamtes. Unter dem Drucke der Kriegs- und Nachkriegszeit hat die rechnerische Erfassung der Teuerungsbewegung allgemeinstes Interesse erlangt und es dürfte deshalb für weiteste Kreise von Interesse sein, zu wissen in welcher Weise und auf welchen Grundlagen das eidgen. Arbeitsamt seine Berechnungen durchführt. Eine begrüßenswerte Darstellung hierüber enthält Nr. 8 des Schweiz. Arbeitsmarktes.

I. Allgemeines.

Die vom eidgen. Arbeitsamt berechnete Indexziffer erfaßt die Ausgaben für Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe und Bekleidung. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Kosten des aus Haushaltungsrechnungen ermittelten tatsächlichen Verbrauchs vom Jahre 1920 zu den Preisen zukünftiger Zeitperioden ermittelt werden. Das Schwergewicht der Berechnung liegt indessen nicht auf den berechneten absoluten Ausgaben in Franken, sondern auf der verhältnismäßigen Veränderung gegenüber einem bestimmten zeitlichen Ausgangspunkt. Die Zugrundelegung tatsächlicher Verbrauchsmengen hat lediglich den Zweck, die Preisbewegung im Anschluß an die tatsächliche Lebenshaltung bestimmter sozialer Schichten zu verfolgen. Es soll also nicht berechnet werden, wieviel eine Familie tatsächlich ausgeben muß, sondern lediglich der Tatsache Rechnung getragen werden, daß den einzelnen Waren für die Lebenshaltung eine verschiedene Bedeutung zukommt. Die berechneten Ausgaben sind daher weder als absolutes Existenzminimum aufzufassen (d. h. als tatsächliche Untergrenze des Verbrauchs), noch als relatives (soziales) Existenzminimum (Untergrenze für eine standesgemäße Lebenshaltung). Wesentlich ist lediglich, daß die der Berechnung zugrunde gelegten Verbrauchsmengen in einem der Wirklichkeit annähernd entsprechenden Verhältnis zueinander stehen. Die absolute Größe der Mengen spielt keine Rolle: eine Verdopplung aller Mengen hätte ebensowenig eine Veränderung der Indexziffer zur Folge, wie eine Reduktion aller Mengen auf die Hälfte. Der Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse wird in summarischer Weise durch die Berechnung je einer besondern Indexziffer für drei verschiedene Berufsschichten: Beamte und Angestellte, gelernte Arbeiter und ungelernete Arbeiter Rechnung getragen. Im übrigen kann die Indexziffer auf die tatsächlich bestehenden individuellen und lokalen Unterschiede keine Rücksicht nehmen. Sie ist daher lediglich ein Durchschnittsmaßstab der verhältnismäßigen Veränderung der Kaufkraft desjenigen Teils des Einkommens, der für Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe und Bekleidung aufgewendet wird.

II. Die Indexziffer der Nahrungskosten.

Die Grundlage der Indexziffer der Nahrungskosten bilden die Erhebungen über die Kleinhandelspreise der Nahrungsmittel, die in der letzten Woche eines jeden Monats in 33 Gemeinden durchgeführt werden. Erhebungsorgane sind in Zürich und Basel die statistischen Ämter, in den übrigen Gemeinden die Polizeibehörden und andere kommunale Verwaltungsorgane. Die Erhebungen erfolgen auf Grund eines Fragebogens, in welchem die einzelnen Artikel (insgesamt 50) nach Art und Qualität genau umschrieben sind. Es werden sowohl die Laden- als auch die Marktpreise erfragt. Für jeden Artikel ist außer dem häufigsten Preis auch der niedrigste und der höchste Preis zu notieren, sodaß sich für die auch auf den Märkten gehandelten Nahrungsmittel insgesamt sechs Preisnotierungen ergeben.

Die Preisermittlungen der Erhebungsstellen werden im Arbeitsamt einem mehrfachen Kontrollverfahren unter-

zogen. Eine erste Kontrolle besteht in dem Vergleich zwischen häufigsten, niedrigsten und höchsten Preisen eines jeden Artikels, sowie zwischen Markt- und Ladenpreisen. Bei auffallenden Notierungen wird an die betreffende Erhebungsstelle eine Rückfrage gerichtet. Ferner werden die für den Erhebungsmonat gemeldeten Preise eines jeden Artikels gemeindefeise mit den entsprechenden Notierungen vom Vormonat verglichen. Die Erhebungsstellen sind angewiesen, jede Preisveränderung eines Artikels auf dem für Bemerkungen bestimmten Raum des Fragebogens ausdrücklich und wenn möglich mit Angabe des Grundes zu vermerken. Fehlt dieser Vermerk, so wird, sofern über die Richtigkeit der gemeldeten Preisveränderung Zweifel bestehen, an die Erhebungsstelle ebenfalls eine Rückfrage gerichtet. Eine dritte Kontrolle besteht in dem artikelweisen Vergleich der Preise im Berichtsmonat von Gemeinde zu Gemeinde. Bei auffallenden Preisunterschieden wird die Erhebungsstelle um Bestätigung der Richtigkeit der gemeldeten Notierung ersucht. Endlich werden die Ergebnisse der Preiserhebungen des Amtes mit denjenigen anderer Preisstatistiken verglichen, insbesondere mit den periodischen Erhebungen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, des Verbandes Schweiz. Spezereihändler und, für die Fleischpreise, des Verbandes Schweiz. Metzgermeister. Besondere Instruktionen werden den Erhebungsstellen in regelmäßigen Zirkularschreiben erteilt. Insbesondere wird darauf gedrungen, daß die Preisnotierung stets für die gleiche Warenqualität erfolgt und daß die Erhebungen stets in den gleichen Geschäften durchgeführt werden.

Für die Berechnung der Indexziffer der Nahrungskosten werden die folgenden Nahrungsmittel berücksichtigt: Milch, Butter, Käse, Eier, Schweineschmalz, Mierenfett, Rindfleisch, Kalbfleisch, frisches Schweinefleisch, Schafsfleisch, Brot, Mehl, Grieß, Mais, Reis, Hafer, Gerste, Teigwaren, Speiseöl, Pflanzenfett, Bienenhonig, Zucker, Kakao, Schokolade, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Kaffee und Tee. Der Berechnung werden durchwegs die häufigsten Ladenpreise zugrunde gelegt. Diese werden mit den aus den Haushaltungsrechnungen des Jahres 1920 ermittelten tatsächlichen Verbrauchsmengen multipliziert. Durch Umrechnung der auf diese Weise ermittelten absoluten Ausgabenbeträge in Relativzahlen ergibt sich dann die eigentliche Indexziffer der Nahrungskosten. Für die Vorkriegszeit (Juni 1914) erfolgt die Berechnung unter Benutzung der Preise nach den Erhebungen des Verbandes Schweiz. Konsumvereine. Die Zuverlässigkeit dieser Statistik wurde durch umfassende Kontrollberechnungen und Vergleiche mit den eigenen Preiserhebungen und denjenigen anderer Stellen festgestellt.

Die Ergebnisse der vom Arbeitsamt jeweils veröffentlichten Indexziffer der Nahrungskosten werden im Amte durch sieben verschiedene Kontrollberechnungen überprüft. Die Kontrolle erstreckt sich sowohl auf die Verbrauchsbasis, als auch auf die Preisstatistik. Je eine besondere Kontrollindexziffer wird unter Zugrundelegung des Nahrungsverbrauchs der Jahre 1912, 1919 und 1921 berechnet und zwar unter alternativer Verwendung der Preisstatistik des eidg. Arbeitsamtes und derjenigen des Verbandes schweizerischer Konsumvereine. Dazu kommt als siebenter Kontrollindex eine Berechnung der Kosten des Nahrungsverbrauchs vom Jahre 1920 unter Zugrundelegung der Preisstatistik des Verbandes Schweiz. Konsumvereine. Es werden mithin jeden Monat acht verschiedene Indexziffern berechnet, die sich mit Bezug auf Mengenbasis, Preisstatistik oder endlich beide Berechnungsgrundlagen voneinander unterscheiden. Die monatlichen Ergebnisse der sieben Kontrollberechnungen ergaben bisher eine bemerkenswerte Übereinstimmung mit der jeweils veröffentlichten Indexziffer der Nahrungskosten.

III. Die Indexziffer der Kosten für Brenn- und Leuchtstoffe.

Der Gruppenindex für Brenn- und Leuchtstoffe umfaßt die folgenden Artikel: Holz (Tannen- und Buchenholz), Kohle (Gaskoks, Briketten, Anthrazit, Anthraziteier), Petroleum, Gas und elektrischen Strom. Die Preise für diese Artikel werden durch die gleichen Organe und in genau gleicher Weise erhoben, wie diejenigen der Nahrungsmittel. Ebenso wird genau die gleiche Kontrolle der Preiserhebungen durchgeführt wie bei den Nahrungsmitteln, sodaß diesbezüglich auf die im vorhergehenden Abschnitt erfolgten Ausführungen verwiesen werden kann. Die Gaspreise werden außerdem durch die Erhebungen des Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern kontrolliert und ergänzt, diejenigen für elektrischen Strom durch periodische Anfragen beim Verband Schweiz. Elektrizitätswerke. Für die Vorkriegszeit (Juni 1914) sind die Preise durch besondere Erhebungen ermittelt worden.

Die Berechnung der Indexziffer für Brenn- und Leuchtstoffe erfolgt durch Multiplikation der aus den Haushaltungsrechnungen vom Jahre 1920 ermittelten Ausgaben für jeden Artikel mit dem entsprechenden Preisveränderungs-Koeffizienten. Für Holz und Kohle wird aus den Preisen der verschiedenen Holz- und Kohlenarten je ein durchschnittlicher Preisveränderungs-Koeffizient berechnet. Die eigentliche Indexziffer ergibt sich, wie bei den Nahrungsmitteln, durch Umrechnung der absoluten Ausgabenbeträge in Relativzahlen.

IV. Die Indexziffer der Bekleidungskosten.

Besondere Erhebungen über die Kleinhandelspreise der Bekleidungsartikel werden vierteljährlich bei rund 360, auf alle größere schweizer. Ortschaften verteilte Firmen der Bekleidungs- und Schuhbranche durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich auf Artikelgruppen: Männerkleider (Maß und Konfektion), Frauenkleiderstoffe, Kinderkleiderstoffe, Männerwäsche (Taghemden, Nachthemden, Unterhosen, Unterleibchen, Kragen, Socken, Taschentücher), Frauenwäsche (Taghemden, Nachthemden, Beinkleider, Unterröcke, Leibchen, Strümpfe), Bett- und Tischwäsche (Seiltücher, Bettüberzüge, Kissen, Tischtücher), Schuhe (Männerschuhe, Frauenschuhe, Kinderschuhe).

Für jeden der genannten Artikel werden die Preise für 1—4 ortsübliche Typen erhoben. Die der Preisnotierung zugrunde gelegten Typen waren bei der ersten Erhebung durch die berichtserstattenden Firmen selbst nach Art und Qualität genau zu umschreiben. Die Berichtserstatter wurden ausdrücklich angewiesen, genau darauf zu achten, daß die Preisnotierung immer für genau den gleichen Artikel und insbesondere auch für die gleiche Qualität erfolgt. Bei jeder Erhebung wird durch das Arbeitsamt selbst auf dem Fragebogen die genaue Artikelbezeichnung, wie sie bei der ersten Erhebung durch die Berichtserstattende Firma angegeben wurde, eingetragen. Um Irrtümer in der Preisnotierung nach Möglichkeit auszuschließen, werden zudem die für das vorangegangene Quartal gemeldeten Preise eines jeden Artikels ebenfalls durch das Arbeitsamt auf dem Fragebogen notiert. Die Preisermeldungen werden einer genauen Kontrolle unterzogen, wobei zweifelhafte Angaben gestrichen werden.

Die Berechnung der Indexziffer der Bekleidungskosten erfolgt in folgender Weise: Aus den absoluten Preisen eines jeden Artikels werden, für jede berichtende Firma gesondert, prozentuelle Preisveränderungszahlen berechnet.



Diese Prozentzahlen werden artikelweise addiert und durch ihre Anzahl dividiert. Die auf diese Weise für jeden Artikel ermittelten durchschnittlichen prozentuellen Preisveränderungszahlen werden dann in die folgenden drei Gruppen zusammengezogen: 1. Kleider, 2. Wäsche, 3. Schuhe. Innerhalb der Gruppe Männerkleider wird Konfektion mit dem Gewicht 3, Maßarbeit mit dem Gewicht 2 in Rechnung gestellt. Der mittlere Preisindex einer jeden der drei genannten Gruppen wird sodann mit den entsprechenden Ausgaben nach den Haushaltsrechnungen aus dem Jahre 1920 multipliziert. Die auf diese Weise für jede der drei Gruppen berechneten absoluten Ausgaben werden schließlich addiert, sodaß im Totalindex jede Gruppe mit dem ihr tatsächlich zukommenden Gewicht zur Geltung kommt. Die eigentliche Indexziffer der Bekleidungskosten ergibt sich auch hier wiederum durch Umrechnung der absoluten Ausgaben-summen in Relativzahlen.

V. Der Totalindex.

Für die Ermittlung der Gesamtindexziffer für Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe und Bekleidung werden die für diese 3 Gruppen berechneten absoluten Ausgabenbeträge zunächst mit einem der nicht erfaßten Ausgabenquote jeder Gruppe entsprechenden Ergänzungs-Koeffizienten multipliziert. Diese ergänzten absoluten Ausgabenbeträge der 3 Gruppen werden sodann addiert, sodaß im Totalindex jede Gruppe in dem ihr tatsächlich zukommenden Gewicht zur Geltung kommt. Die eigentliche Indexziffer für Nahrungsmittel, Brennstoffe und Bekleidung zusammen ergibt sich endlich durch Umrechnung der absoluten Endzahlen in Relativzahlen.

Volkswirtschaft.

Schweiz. Verband der Arbeitslosenfürsorgeämter.

Die zweite ordentliche Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Arbeitslosenfürsorgeämter, die am 7. Oktober in Bern tagte, erledigte die Jahresgeschäfte und bestellte den Zentralvorstand in der bisherigen Zusammensetzung mit Michon (Zürich) als Präsident für ein neues Jahr. Für den zurücktretenden Buholzer (Luzern) wurde Oberstleutnant Hellmüller (Luzern) in den Zentralvorstand gewählt. An ein instruktives Referat über „Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung“ von D. Keller (Basel) schloß sich eine angeregte Diskussion, wobei eine Reihe von Anregungen zuhanden des Zentralvorstandes gemacht wurde. Am Mittagbankett begrüßte Gemeinderat Steiger im Namen der städtischen Behörden von Bern die Vertreter der schweizerischen Fürsorgeämter. Am Nachmittag referierte in gut besuchter Versammlung Universitätsdozent Dr. F. Ferenczi aus Genf über die Frage der Arbeitslosigkeit der geistigen Arbeiter. Aus der sich an den Vortrag anschließenden Diskussion ergab sich die Notwendigkeit umfassender Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter den Intellektuellen, wobei indessen gewürdigt wurde, daß der Bund und auch einzelne Kantone und Gemeinden auf diesem Gebiete heute schon Erhebliches geleistet haben.

Verkehrswesen.

Wiederaufbau der Schweizer Mustermesse in Basel. (Mitget.) Den Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten entsprechend, hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die vom Verwaltungsrat der Genossenschaft „Schweizer Mustermesse“ gefaßten Beschlüsse genehmigt und in seiner Sitzung vom 29. September folgende Dispositionen getroffen:

1. Das Finanzdepartement wird beauftragt, die Mietverträge über die in den Bereich der projektierten Neubauten für die Schweizer Mustermesse fallenden Teile des alten Badischen Bahnhofes noch vor dem 1. Oktober 1923 auf den nächstmöglichen Kündigungsstermin zu kündigen.

2. Die Schweizer Mustermesse wird ermächtigt, auf Grund der vorgelegten Skizzen für die Neubauten der Messegebäude definitive Baupläne und Kostenberechnungen ausarbeiten zu lassen.

3. Der für die Abhaltung der Mustermesse 1924 in Aussicht genommene Zeitpunkt vom 17.—27. Mai wird genehmigt.

Der Wiederaufbau der Messegebäulichkeiten ist somit eine von den maßgebenden Behörden definitiv beschlossene Sache. Die Arbeiten sollen sofort nach Fertigstellung der Pläne in Angriff genommen und so gefördert werden, daß die vom 17.—27. Mai 1924 stattfindende Messe in den neu erstellten Gebäuden abgehalten werden kann. Gestützt auf die Haltung der Behörden und der maßgebenden Organe, und ermutigt durch die vielen Sympathiebezeugungen aus dem In- und Ausland, gehen die leitenden Organe der Schweizer Mustermesse frisch ans Werk und hoffen, die nächste Veranstaltung zu einer Rundgebung schweizerischer Latkraft und Schaffensfreudigkeit gestalten zu können.

Ausstellungswesen.

Gewerbeausstellung Schönenwerd (Solothurn). Am 29. September fand in Gegenwart der Gemeindebehörden, des Präsidenten des kantonalen Gewerbeverbandes und der Pressevertreter die Eröffnung der vom Handwerker- und Gewerbeverein Schönenwerd zu seinem 25jährigen Jubiläum veranstalteten Gewerbeausstellung statt. Die Ausstellung macht sowohl bezüglich Anordnung wie Auswahl der ausgestellten Objekte einen sehr günstigen Eindruck und stellt der Arbeitstüchtigkeit des Schönenwerder Gewerbebestandes ein gutes Zeugnis aus; sie erfreute sich schon am ersten Tage eines ausgezeichneten Besuches.

Drechsleriausstellung im Gewerbemuseum in Basel. Die Drechsleriausstellung, die das Basler Gewerbemuseum in Verbindung mit dem schweizerischen Drechslermeisterverband dem schweizerischen Werkbund und dem Oeuvre, sowie den schweizerischen Gewerbemuseen veranstaltet hat, wird am Sonntag den 17. Oktober, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Gewerbemuseum Spalenvorstadt, eröffnet werden. In einer kleinen Werkstätte, die jeweils am Mittwoch und Samstag nachmittags von 3 bis 7 Uhr im Betrieb gezeigt werden wird, sollen, um die technischen Vorgänge des Drehens anschaulich zu machen, vor den Augen der Besucher kleinere Arbeiten hergestellt werden. Der Morgen des Eröffnungstages ist für Geladene reserviert, von nachmittags 3 Uhr ab ist die Ausstellung allgemein zugänglich.

Verschiedenes.

† **C. Scherrer, Zimmermeister in Basel** starb am 30. September. Er war Seniorchef der altbekannten Firma C. Scherrer & Cie., mechanische Zimmer- und Bauschreineret. Mit ihm wurde ein tüchtiger Holzindustrieller zu Grabe getragen, der es durch Energie und Pünktlichkeit zum wohlhabenden Manne gebracht hat. Leider war es ihm nicht vergönnt auf seinen Lorbeeren auszuruhen zu können.

Am seinem Krankenlager befahl er dem befreundeten Pfarrer, daß er ihm an der Leichenfeier keinen Nachruf widme. Am offenen Grabe jedoch sprach Herr Eugen Feuch aus Zürich, als intimer Freund, einige markante